



öffentlich

Sitzungsdatum: 08.12.2016
1. u. 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: VI/601

Beschluss-Nr.: 401/22/16

Beschlussdatum: 08.12.16

Gegenstand: 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	10.11.2016	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	24.11.2016	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	16.11.2016	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 02.11.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit dem § 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08.12.16 die folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg vom 25.06.2012 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 7 vom 25.07.12) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1, letzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühr beträgt je Tag und Bett 10,75 Euro.“

2. § 2 Absatz 2, letzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühr beträgt je Übernachtung und Bett 10,75 Euro.“

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Einnahmen auf der Haushaltsstelle 3.1.5.01.432290 um ca. 40.000 Euro.

Begründung:

Im Zusammenhang mit dem zunehmenden Flüchtlingszustrom ergaben sich auch notwendige Änderungen bei der Vorhaltung und Belegung von Plätzen für obdachlos gewordene Personen.

Grundsätzlich sind Flüchtlinge nach Abschluss des Asylverfahrens durch Anerkennung eines Aufenthaltstitels frei in der Wahl seines Wohnsitzes. Mit der Neuregelung im § 12a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz beschränkt sich die Erlaubnis der Wohnsitznahme auf das Bundesland dem die Asylbewerber zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen wurde. Für die anerkannten Flüchtlinge entfallen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Berechtigung der Nutzung einer Gemeinschaftsunterkunft oder der dezentralen Unterbringung bei den Kreisordnungsbehörden. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gewährt in der Regel eine Übergangsfrist von drei Monaten ab Anerkennung.

Bei der derzeit angespannten Wohnungsmarktlage stehen mittlerweile Wohnungen, insbesondere 1-Raum-Wohnungen, für den mittelfristigen Bezug nicht in bedarfsgerechter Menge zur Verfügung. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit hat sich die Vorhaltung zusätzlicher Plätze notwendig gemacht.

Neben der Vorhaltung von 34 Langzeit- und 12 Kurzzeitunterkunftsplätzen, werden zusätzlich 18 Plätze für obdachlose anerkannte Flüchtlinge in der Sponholzer Straße durch den Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Neubrandenburg/Mecklenburg-Strelitz e. V. (ASB) im Auftrag der Stadt Neubrandenburg betrieben. Weitere 15 Betten stehen in eigens angemieteten Wohnungen zur Verfügung. Die Abrechnung der Plätze in den angemieteten Wohnungen erfolgt entsprechend § 2 Abs. 3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg. Die Benutzungsgebühr entspricht der Höhe der Miete einschließlich der anfallenden Betriebs- und Nebenkosten.

Für die Vorhaltung und Betreuung der Plätze in den Obdachlosenunterkünften macht sich eine neue Kalkulation der Festlegung der Benutzungsgebühr notwendig (siehe Drucksache VI/600).

Es wird vorgeschlagen die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg in 1. und 2. Lesung in einer Sitzung zu beraten und zu beschließen, damit zum Jahreswechsel die neue Gebühr in Ansatz gebracht werden kann.

- Lesefassung -

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg“

in der Fassung der 1. Änderung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Neubrandenburg erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) in eine Langzeitunterkunft mit Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Neubrandenburg eingewiesen wurde oder
 - b) eine Kurzzeitunterkunft tatsächlich benutzt.
- (3) Volljährige Personen einer Haushaltsgemeinschaft, mit denen ein Benutzungsverhältnis begründet wurde, haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der Langzeit- oder Kurzzeitunterkunft.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 4 Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg.

§ 2

Gebührenmaßstab und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung einer Langzeitunterkunft wird je Tag und Bett erhoben. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Tag und Bett 10,75 Euro.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung einer Kurzzeitunterkunft wird je Übernachtung und Bett erhoben. Sie wird mit Inanspruchnahme fällig und ist an den Betreiber vor Ort zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Übernachtung und Bett 10,75 Euro.

- (3) Sofern die Stadt Neubrandenburg obdachlose Personen in von Dritten angemieteten Räumen einweist, entspricht die Benutzungsgebühr der Höhe der Miete einschließlich der anfallenden Betriebs- und Nebenkosten. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Die verbrauchsabhängigen Energiekosten (Strom) sind nicht Bestandteil der Benutzungsgebühr. Der Vertragsabschluss mit einem Energieversorger und die Zahlung der Stromkosten obliegt den Benutzern.

§ 3

Befreiung von der Gebührenpflicht

Der Oberbürgermeister kann die Benutzungsgebühr in Einzelfällen ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 4

Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 5

(Inkrafttreten)